

FAQ's Haushaltsnahe Serviceangebote nach § 45 a SGB XI i.V.m UstA-VO

Informationen zum Nutzen, Ablauf und den Voraussetzungen der Anerkennung

1. Warum ist eine Anerkennung als Haushaltsnahes Serviceangebot überhaupt sinnvoll und warum kann ich nicht einfach als Hausmeisterdienst meine Rechnung stellen?

Viele pflegebedürftige Menschen sind auf Unterstützung im Haushalt angewiesen und können diese Unterstützungsleistungen von ihrer Pflegekasse refinanziert bekommen.

Die Anerkennung als Unterstützungsangebot nach § 45 a SGB XI ist die Voraussetzung dafür, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Unterstützung im Alltag Leistungen der Pflegeversicherung nach § 45 b SGB XI (Entlastungsbetrag) und nach § 45 a SGB XI (Umwandlung von Sachleistungen) eingesetzt werden können.

2. Wann und wo kann ich einen Antrag auf Anerkennung stellen?

Die Anerkennung kann jederzeit bei der örtlich zuständigen Anerkennungsstelle (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Soziale Sicherung, Pflege und Teilhabe, Hilfe zur Pflege, Ariane Moosmann) mittels [Anerkennungsformular](#) gestellt werden.

3. Welche Unterlagen sind für die Anerkennung erforderlich?

Ein ausgefülltes Antragsformular mit Konzeption und Qualifizierungsnachweis der Fachkraft sind notwendig. In der Konzeption sollten verschiedene Kriterien beschrieben werden, so dass der Inhalt und das Ziel des Unterstützungsangebots sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung deutlich werden.

Die Kriterien sind gemäß § 10 UstA-VO u.a.:

- Angabe und Beschreibung der Zielgruppe
- Inhalte und Ziele des Unterstützungsangebots
- Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit
- Räumliche Voraussetzungen
- Versicherungsschutz der ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen
- Angaben zum zeitlichen Umfang
- Angaben zum Preis
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung (hier kann etwa die Orientierungshilfe unterstützend sein)

4. *Gibt es eine Preisobergrenze?*

Der Preis pro Stunde sollte nicht über den vergleichbaren Kosten eines anerkannten Pflegedienstes (Module laut Vergütungsvereinbarung) liegen.

5. *Ist es möglich, dass sich Einzelpersonen anerkennen lassen?*

Nein, die Anerkennung von Einzelpersonen ist in Baden-Württemberg ausgeschlossen.

6. *Wie dürfen meine Angestellten vergütet werden?*

Die Leistungserbringung ist nur mittels angestelltem Personal unter Berücksichtigung des Mindestlohns möglich.

7. *Wie müssen die Angestellten qualifiziert sein?*

Alle Mitarbeiter müssen mit einem Mindestumfang von 160 Unterrichtsstunden geschult sein. Das erscheint zunächst als sehr viel. Es können zum Teil auch bereits bestehende Qualifizierungen aus belegten Aus- oder Fortbildungen anerkannt werden. Zudem können einzelne Inhalte mittels einer kostenlosen Teilnahme an Vorträgen des Landratsamtes erlangt werden.

Die Schulungen müssen folgende Inhalte vermitteln:

- a. Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten, Behandlungsformen und Pflege
- b. Psychosoziale Situation der zu betreuenden Personen, Wahrnehmung des sozialen Umfeldes
- c. Umgang mit den Pflegebedürftigen und deren Verhaltensauffälligkeiten, Umgang in akuten Krisen und Notfallsituationen
- d. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung
- e. Kommunikation und Gesprächsführung
- f. Reflektion zur eigenen Rolle
- g. Bei Angeboten zur Entlastung im Haushalt: hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Unterstützung in der Versorgung

Für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter steht eine qualifizierte Fachkraft kontinuierlich verantwortlich zur Verfügung (insbesondere Pflegefachkraft, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogen/in, Sozialpädagogen/in, Familien-pfleger/in, Dorfhelfer/in, Hauswirtschafter/in).

8. *Welche Leistungen darf ich mit meinem Serviceangebot erbringen?*

Sie dürfen ergänzende Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und Bewältigung sonstiger Alltagsanforderungen im Haushalt leisten und müssen dabei eine „Kümmerer-Funktion“ aufweisen. Des Weiteren darf flankierende und assistierende Unterstützung in Abgrenzung zu mehr auf Sicherheit ausgerichtete umfangreiche hauswirtschaftliche Versorgung nach § 36 SGB XI erbracht werden. Jedoch ausdrücklich keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI für ambulante Pflege.

9. *Welche weiteren Voraussetzungen gibt es?*

Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden.

Es muss ein angemessener Versicherungsschutz für entstehende Schäden vorliegen.

Es ist jährlich bis zum 30.4. ein formularmäßiger Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum und eine Erklärung für das laufende Jahr zu erstellen mit Auskunft über die (erwartete) Zahl der Nutzenden, die Art der Unterstützungen, eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen der Qualitätssicherung und durchgeführten (geplanten) Fortbildungsmaßnahmen.

10. *An wen kann ich mich bei Fragen wenden?*

Bei Fragen steht Ihnen die örtliche **Anerkennungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises** zur Verfügung:

Susanne Storz
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Soziale Sicherung, Pflege und Teilhabe
Hilfe zur Pflege
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07721/913-7249
Mail Su.Storz@Lrasbk.de

Ebenso können Sie sich an die **Fach- und Koordinierungsstelle Unterstützungsangebote** für Baden-Württemberg wenden:

Helena Mersmann
Fachstelle Unterstützungsangebote
Telefon 0711/248496-73
Mail helena.mersmann@usta-bw.de